



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Amtlicher Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) wird vom Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 1. September 2021 für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2021 erlassen:

§ 1

Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Schwedter Sommerfest | am 5. September 2021, |
| b) Internationaler Mal- und Zeichenwettbewerb zu Gast im Oder-Center | am 7. November 2021, |
| c) WinterMärchenMarkt | am 5. Dezember 2021, |
| d) Oder Center on Ice | am 5. Dezember 2021, |
| e) Oder Center on Ice | am 19. Dezember 2021, |

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Die Gestattung der Öffnung gilt

- für das Ereignis unter dem Buchstaben a) für die Verkaufsstellen in der Vierradener Straße, am Vierradener Platz, am Kirchplatz vor der evangelischen Kirche, in der Karthausstraße, am Bollwerk, am Alten Markt und im Europäischen Hugenottenpark,
- für das Ereignis unter dem Buchstaben c) für die Verkaufsstellen in der Vierradener Straße, am Vierradener Platz und am Kirchplatz der evangelischen Kirche,
- für die Ereignisse unter den Buchstaben b), d) und e) für die Verkaufsstellen im Landgrabenpark 1 und in der Handelsstraße.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der § 10 BbgLÖG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 01.09.2021

Polzehl
Bürgermeister

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030 2809345, www.heimatblatt.de